Statuten



Verein für Aufklärung über Internet und Spielkultur (VAISk)

Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen "Verein für Aufklärung über Internet und Spielkultur" besteht ein nichtgewinnorientierter Verein, gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Der Zweck des Vereins:

- 1. Das übergeordnete Ziel ist die Spielkulturen zu vereinen und zu animieren, selbständig aktiv zu werden.
- 2. Förderung der Spielkultur in der Schweiz (mit Fokus auf Basel und Agglomeration).
- 3. Pädagogik mit Fokus auf digitale Angebote und Drittanbieter.
- 4. Förderung von der ManaBar (Lokalität), wo Spielkultur aufleben, existieren und sich etablieren kann. Salonfähigkeit der Spielkultur in der ManaBar weiterhin erhalten.
- 5. Anlaufstelle für diverse Interessegemeinschaften und Individuen um experimentellen Veranstaltungen und Konzepten Platz zu gewähren.

Art. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich an der Güterstrasse 99 in Basel-Stadt. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

Organisation

Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung (GV)
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle (durch die Buchhaltung bez. Vorstand, Kassier und externe Buchhalter)

Art. 5

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen. Wie entschieden an der GV vom 01.09.2023 wurde das Geschäftsjahr 2023 (GJ 23) einmalig verlängert bis und mit 31.12.2023 und fortan werden alle GJ vom 01.01. bis und mit 31.12 des jeweiligen Jahres geführt. Dies beginnt mit dem GJ 24 (01.01.2024 – 31.12.2024)

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet; eine persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Mitgliedschaft

Art. 6

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erzielung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben und sich mit der Philosophie des Vereins assoziieren und damit einverstanden sind. Auch Kollaborationen mit gleichgesinnten Institutionen werden vom Vorstand auf ihre Philosophie geprüft. Falls die Unterschiede in der Philosophie zu gross sind, kann und wird eine Kollaboration nicht zustande kommen.

Im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel, zieht der Verein die Herausgabe / Veröffentlichung eines Informationsblattes (o.ä. Medienformat) für die Mitglieder des Vereins sowie für interessierte Dritte in Betracht.

Art. 7

Der Verein besteht aus:

- Einzelmitgliedern;
- Kollektivmitgliedern;
- Vorstandsmitgliedern;

Einzelmitglieder profitieren bis auf weitere Ankündigung von folgenden Vorteilen im Vereinslokal "ManaBar GmbH", an der Güterstrasse 99 in Basel.

- Gold: Mitgliedschaftsgebühr von CHF 350.-: Kostenfreies Analogspielangebot inklusive einem Gast des Mitglieds. Auch 5 Stunden Digitalspielzeit* nur für das Mitglied.
- Silber: Mitgliedschaftsgebühr von CHF 200.-: Kostenfreies Analogspielangebot inklusive einem Gast des Mitglieds.
- Bronze: Mitgliedschaftsgebühr von CHF 100.-: Entweder kostenfreies Analogspielangebot oder 5 Stunden Digitalspielzeit*.
- Studenten: Mitgliedschaftsgebühr von CHF 50.-: Mit Vorweis von Legitimationsausweis können Studenten auswählen zwischen kostenfreies Analogspielangebot oder 5 Stunden Digitalspielzeit*.

*Muss dem Kassier des Vereins gemeldet werden wenn nutzen davon gemacht wurde.

Kollektivmitglieder profitieren bis auf weitere Ankündigung von folgenden Vorteilen im Vereinslokal "ManaBar GmbH", an der Güterstrasse 99 in Basel.

- Mitgliedschaftsgebühren:
 - o 1-49 Mitglieder: CHF 100.-
 - o 50+ Mitglieder: CHF 200.-
- Vorteile:
 - Eventuelle vergünstigtes Mietangebot im ManaBar Lokal, nach Vereinbarung mit dem Vorstand und der Geschäftsleitung der ManaBar GmbH.
 - Werbung auf diversen Social Media Platoformen wie z.B. Instagram, X, Facebook, Website, Newsletter und diverse andere nach Absprache.
 - Netzwerk unter den Kollektivmitgliedern.

- O Unterstützung bei Veranstaltungen.
- Ein zentraler Ort in Basel um die eigenen GVs durchführen zu können, z.B.
 Gartenbereich oder OG, UG, nach Absprache.

Art. 8

Mitgliederorganisationen, die als Verein organisiert sind, können jeweils eine/n delegierte/n an die Delegiertenversammlung und GV entsenden.

Art. 9

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten und entweder auf postalischem Weg und mit Unterschrift oder per digitalen Weg inkl. digitaler Unterschrift einzureichen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Generalversammlung darüber. Aufnahme neuer Mitglieder wir per Informationsblatt, wie in Art. 6 beschrieben, all halb Jahr an den Verein als Ganzes kommuniziert.

Art. 10

Die Mitgliedschaft erlischt durch;

- a) Den Austritt. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss jedoch bezahlt werden.
- b) Den Ausschluss aus wichtigen Gründen.

Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Generalversammlung Beschwerde einlegen. Wird der Mitgliederbeitrag nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.

Generalversammlung

Art. 11

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Vorstandsmitgliedern, Einzelmitgliedern und Kollektivmitgliedern des Vereins.

Art. 12

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten und dem aktiven Mitwirken:
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss;
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags für Einzel- und Kollektivmitglieder;
- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung;

Die Generalversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

Art. 13

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Die Hauptkommunikationsmittel sind per elektronischer Post (E-Mail). Die Organe des Vereins sind bezüglich der Information ebenfalls in der Holpflicht und der Vorstand in der Bringpflicht.

Art. 14

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten / Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 15

Beschlüsse der Generalversammlung werden durch die anwesenden Mitglieder gefasst.

Art. 16

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handheben (sofern möglich). Wenn es keinen Grund gibt zur Anonymität erfolgt die Stimmabgabe öffentlich. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

Art. 17

Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich, nach Einberufung durch den Vorstand, zusammen.

Art. 18

Die Tagesordnung der jährlichen (sprich ordentlichen) Generalversammlung umfasst:

- den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr;
- den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins;
- die Berichte des Kassiers oder der Kassierin;

- die Berichte der Revisoren und Revisorinnen (falls vorhanden, siehe Art. 26);
- die Wahl der Vorstandsmitglieder;
- die Wahl der Revisionsstelle (sieh Art. 26)
- andere Vorschläge

Art. 19

Der Vorstand muss jeden, von einem Mitglied schriftlich oder mündlich eingereichten (schriftlich präferiert) Vorschlag, der mind. 10 Tage vor der Generalversammlung eintrifft, auf die Tagesordnung einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung aufnehmen.

Art. 20

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Vorstandes oder auf Verlangen von einem Fünftel (1/5) der Mitglieder statt.

Vorstand

Art. 21

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 22

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die jeweils für ein Jahr von der Generalversammlung gewählt werden. Sie können mehrfach wiedergewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft, wie es die Geschäfte des Vereins erfordern. Sollte im Laufe der Vereinsgeschichte die Situation es erfordern, haben die Vorstandsmitglieder in allen Belangen das Vetorecht.

Wer dem Vorstand beitreten möchte, stellt ein schriftliches Gesuch an den Vorstand, mit einem Motivationsschreiben für die Position. Ausschlaggebend für eine Vorstandsrolle sind die Kompetenzen und die Widerspiegelung der Vereinsphilosophie.

Art. 23

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet. Bei Vertragsgegenständen im Wert von über CHF 1000.- (Eintausend Schweizer Franken) ist die schriftliche Einwilligung von allen Vorstandsmitgliedern von Nöten.

Art. 24

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt, sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern.
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens

Art. 25

Der Vorstand ist für die Buchhaltung des Vereins zuständig.

Art. 26

Der Vorstand ist für die Einstellung (Entlassung) der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben. Der Verein zahlt keine Löhne an Teilzeitbeschäftigte: privat und juristische Personen müssen ihre eigenen Beiträge leisten, es muss daher eine Bestätigung einer Behörde für Sozialabgabeleistungen vorliegen.

Revisionsstelle

Art. 27

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus zwei von der Generalversammlung gewählten und externen Revisoren oder Revisorinnen.

Der Verein ist nicht zur ordentlichen Revision (gemäss Art. 69b Abs. 1 ZGB) verpflichtet.

Erst wenn zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren zwei der nachfolgenden Bedingungen zutreffen, muss der Verein die Finanzen durch eine Revisionsstelle zwingend prüfen lassen:

- 1. Bilanzsumme von mehr als 10 Millionen Franken
- 2. Umsatzerlös von mehr als 20 Millionen Franken
- 3. Mehr als 50 Vollzeitbeschäftigte im Jahresmittel

Solange dies nicht eintrifft, darf die Vorstandsversammlung einstimmig auf eine Revisionsstelle (gemäss Art. 69b Abs. 3 ZGB i.V.m. Art. 727a Abs. 2 OR) verzichten.

Auflösung

Art. 28

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert die Einstimmigkeit aller Vorstandsmitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so entscheidet der Vorstand über dessen weitere Verwendung.

Originalstatuten: Gründungsversammlung vom 8.04.2016 in Basel verfasst.

Erste Änderung der Statuten: GV vom 3.10.2019, einstimmig angenommen.

Zweite Änderung der Statuten: GV vom 01.09.2023, einstimmig angenommen.

Im Namen des Vereins für Aufklärung über Internet und Spielkultur (VAISk)

Die Präsidentin / Der Präsident:

Der Vorstand:

Ni cholas Skillman